



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Ausgleichsposten für Werbungskosten nach dem InvStG

Stand: 15.02.2008

Nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 InvStG gelten 10 Prozent der verbleibenden abzugsfähigen Werbungskosten auf Ebene des Investmentvermögens als nichtabzugsfähige Werbungskosten. Diese Regelung gilt für

- Investmentanteile im Privatvermögen für Geschäftsjahre des Investmentvermögens, die nach dem 31.12.2003 beginnen
- Anteile im Betriebsvermögen für Geschäftsjahre des Investmentvermögens, die nach dem 31.12.2004 beginnen (§ 18 Abs. 1 und 2 InvStG)

In diesem Zusammenhang stand die Frage im Raum, ob dieser Kürzungsbetrag von 10 Prozent der Werbungskosten bei bilanzierenden Anlegern in einen aktiven Ausgleichsposten eingestellt werden kann, welcher bei Veräußerung der Anteile aufzulösen ist.

Im Einvernehmen mit dem BMF und dem FinMin NRW bittet die OFD Rheinland (11.1.2008, S 1980 - 1030 - St 222) die Auffassung zu vertreten, dass auch bei ausschüttenden Investmentvermögen insoweit die Bildung eines Ausgleichspostens zulässig ist.

Die Höhe des Ausgleichspostens ergibt sich nicht aus den Besteuerungsgrundlagen nach § 5 InvStG; somit ist sie durch betrieblichen den Anleger nachzuweisen. Wird die Höhe des Ausgleichspostens nicht nachgewiesen, verbleibt es bei der außerbilanziellen Hinzurechnung der nicht abzugsfähigen Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 InvStG.

Hinweis: Zur Bildung des Ausgleichspostens bei ausschüttungsgleichen Erträgen, siehe BMF-Schreiben vom 2.6.2005, IV C 1 - S 1980 - 1 - 87/05, BStBl I 2005,728, Rz. 29: Ausschüttungsgleiche Erträge gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen, in dem sie vom Investmentvermögen vereinnahmt werden. Bilanzierende Anleger bilden insoweit einen aktiven Ausgleichsposten in der Steuerbilanz. Bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG ist eine nochmalige Erfassung dieser Beträge auf geeignete Weise zu vermeiden.

**Beispiel** (aus Vereinfachungsgründen ohne Kapitalertragsteuer und Zwischengewinn)

Fonds		ausschüttend	thesaurierend
Kaufpreis		1.200	1.200
Zinseinnahmen (Fonds)		100	100
Werbungskosten (Fonds)	10		
Kürzung 10 %	1		
verbleibende Werbungskosten	9	-9	-9
ausgeschüttete Erträge		91	-
ausschüttungsgleiche Erträge		-	91
Ausschüttung		90	-
Ausgleichsposten		1	91
Rückgabepreis		1.200	1.290
Veräußerungsgewinnberechnung:			
Rückgabepreis		1.200	1.290
Kaufpreis		- 1.200	- 1.200
Ausgleichsposten		- 1	- 91
Veräußerungsgewinn		- 1	- 1

Die Bildung eines Ausgleichspostens kommt nicht für in- und ausländische Steuern in Betracht. Somit ist nicht jeder Differenzbetrag zwischen dem Betrag der ausgeschütteten Erträge und dem gezahlten oder gutgeschriebenen Betrag in den Ausgleichsposten einzustellen.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Heinrichstraße 155 – 40239 Düsseldorf
Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.